

Auskunft erteilt:

Name: [REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Recht und Befugnisse der Polizei – Allgemeines

Anordnung der Strategischen Fahndung für den Zuständigkeitsbereich der Kreispolizeibehörde Borken

1. Lage

1.1 Allgemeine Lage

Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) ist seit Jahren besonders stark von dem Kriminalitätsphänomen der Sprengungen von Geldautomaten (GA) betroffen. Gründe hierfür sind neben der Grenznähe zu den Niederlanden insbesondere die Vielzahl von Tatgelegenheiten (ca. 11.000 verbaute GA).

1.2 Ausgangslage KPB Borken

Im Jahr 2023 kam es im Zuständigkeitsbereich der KPB Borken bereits zu zehn derartigen Delikten:

- 03.05.2023, Gronau-Epe, Ahauser Straße 32
- 01.05.2023, Isselburg-Werth, Deichstraße 59a
- 25.04.2023, Stadtlohn, Dufkampstraße 1
- 22.03.2023, Stadtlohn, Breul 89
- 21.03.2023, Ahaus, Haaksbergener Str. 25

Bei GA-Sprengungen handelt es sich zweifelsohne um Straftaten von erheblicher Bedeutung. Die Tatbestände umfassen in jedem Fall das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion sowie den besonders schweren Fall des Diebstahls. Darüber hinaus werden durch das rücksichtslose und grob verkehrswidrige Fluchtverhalten regelmäßig Verkehrsvergehen und Gefährdungsdelikte verwirklicht.

Bei den Tatobjekten handelt es sich neben freistehenden Kleinfamilien regelmäßig um Wohn- und Geschäftsgebäude, sodass die zur Tatzeit i. d. R. schlafenden Bewohner durch die herbeigeführten Explosionen gefährdet und aufgrund der Gebäudeschäden zeitweise obdachlos werden.

3.2 Verhältnismäßigkeit

3.2.1 Zweck

Die Maßnahme dient der Verhütung von bandenmäßig begangenen schweren Diebstahlsdelikten im gesamten Gebiet des Kreises Borken.

3.2.1 Geeignetheit

Sie ist zur Verhütung und Aufhellung von GA-Sprengungen und den damit verbundenen Straftaten im Kreis Borken geeignet. Im Rahmen der Strategischen Fahndung soll eine Entdeckung der Tätergruppierungen beispielsweise bei tatvorbereitenden Fahrten oder auch im Anschluss an begangene Taten ermöglicht werden.

Polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen und die damit einhergehenden Feststellungen der Identität ermöglichen die Entdeckung potentieller Täter bereits vor der Tatausführung. Darüber hinaus können im Rahmen der Kontrollen auch Täter vor bzw. nach Tatausführung mit Tatbeute bzw. -werkzeug angetroffen werden.

3.2.2 Erforderlichkeit

Aufgrund der Vielzahl und Verteilung von Geldautomaten im Kreisgebiet kann die Maßnahme nur zielführend sein, wenn sich diese auf das gesamte Kreisgebiet erstreckt.

Es gibt keine mildere Maßnahme, die denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erzielt. Anlassunabhängige Verkehrskontrollen gemäß § 36 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung (StVO) oder ein Einschreiten erst nach festgestellten Verhaltensverstößen sind jedenfalls nicht gleich geeignet. Bei diesen kann in der Regel nur der Fahrzeugführer einer Personenüberprüfung unterzogen werden und eine Inaugenscheinnahme des Fahrzeuginnenraums scheidet zum

Erkenntnisgewinn aus. Ein Auffinden von Tatbeute oder Tatwerkzeugen ist damit unmöglich, die Aufhellung der Täterstruktur und Identifizierung von Tätern wesentlich erschwert.

Die Maßnahme ist somit zur Zweckerreichung erforderlich.

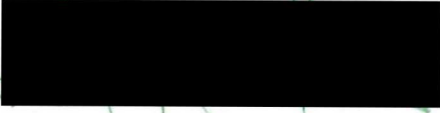
3.2.3 Angemessenheit

Die Maßnahme stellt einen niederschweligen Grundrechtseingriff dar. Betroffene Personen können angehalten, befragt sowie einer Identitätsfeststellung unterzogen werden. Bei Bedarf können Fahrzeuge und mitgeführte Sachen in Augenschein genommen werden.

Demgegenüber steht der Zweck der Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung nach § 8 Abs. 3 PolG NRW. Bei diesen handelt es sich um das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion sowie den besonders schweren Fall des Diebstahls. Derartige Straftaten beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl der Geschädigten und der Bevölkerung in besonderem Maße.

Die Maßnahme ist sowohl zweckmäßig, als auch geeignet, erforderlich und angemessen und entspricht somit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

14
(Dr. Kai Zwicker)
Landrat


Dr. Ansgar Hörster
Kreisdirektor

(Unterschrift)